

Fachbeitrag Naturschutz Klarstellungs- und Ergänzungssatzung 2. Änderung Forsten, Gemeinde Kürten

- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Dipl. Geogr. Ute Lomb
Von Sandt-Str.41
53225 Bonn
T. 0228-38762418
M. 0177-6332306

Inhalt

1. Einführung, Begründung des Vorhabens.....	3
1.1 Planungsanlass.....	3
1.2 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs	4
1.3 Lage in Naturräumlicher Hinsicht.....	5
1.4 Übergeordnete Planungen.....	5
1.4.1 Regionalplan	5
1.4.2 Flächennutzungsplan	5
1.4.3 Bestehendes Planungsrecht	5
1.4.4 Schutzkulisse	6
2. Rechtsvorschriften	8
2.1 Generelles.....	8
2.2 Methodik	8
3. Artenschutzprüfung	9
3.1 Biotoptypen	9
3.2 Vorbelastungen im Untersuchungsraum	12
3.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	12
3.4. Plausibilitätsprüfung.....	13
3.5 Ergebnis	15
3.6 Vermeidungsmaßnahmen	15
4. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	15
4.1. Generelles.....	15
4.2 Methodik	15
4.3 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung	17
4.5 Boden, Wasser und Luft	18
4.6 Landschaftsbild	18
4.7 Biotope	19
5. Zusammenfassung	19

1. Einführung, Begründung des Vorhabens

1.1 Planungsanlass

Auf Grund eines Bürgerantrags hat der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Kürten am 09.12.2020 beschlossen, die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage zu ändern (2. Änderung), um gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB festzulegen, welche Flächen dem Orts-Innenbereich zuzuordnen sind mit der Folge, dass dort weitere bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Konkret geht es um eine etwa 0,07 Hektar große Fläche an der nordöstlichen Peripherie des zusammenhängend bebauten Ortsteils, die in den bebauten Bereich einbezogen werden soll, um damit den Ortsrand zu arrondieren.

In der Begründung zum geplanten Verfahren heißt es:

„Durch diese Hinzunahme des Grundstücks, auf welchem die Errichtung eines Wohngebäudes geplant ist, kann ein städtebaulich sinnvoller Abschluss der Siedlungsentwicklung hin zum Außenbereich gebildet werden. Die Wohnnutzung auf der gegenüberliegenden Straßenseite wird in Richtung Norden gespiegelt.“

Die rechtlichen Voraussetzungen einer Ergänzungssatzung sind im vorliegenden Fall gegeben, da die betreffende Außenbereichsfläche

- an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil angrenzt und
- diese in ihrer Nutzung durch den angrenzenden Innenbereich geprägt ist.

Abbildung 1: Übersichtskarte zum Satzungsgebiet



© GeoBasis-DE / BKG 2020 / Eurographics / Bezirksregierung Köln Geobasis NRW, ohne Maßstab, genordet

Abbildung 2: Luftbild zum Satzungsgebiet

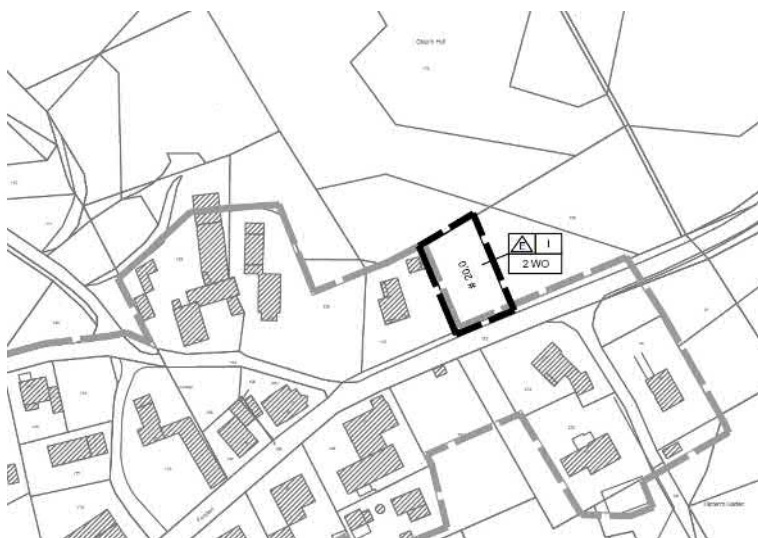


© GeoBasis-DE / BKG 2020 / Eurographics / Bezirksregierung Köln Geobasis NRW, ohne Maßstab, genordet

1.2 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 0,07 ha am östlichen Ortsausgang an der Straße „Forsten“ gelegen. Es handelt sich um das Grundstück in der Gemarkung Olpe, Flur 014, Flurstück 136 anteilig. Die Fläche besitzt eine Ausdehnung von 20 Metern gemessen von der Grenze des Flurstücks 137, dass im Westen anschließt.

Karte 3: Vorentwurf zur Abgrenzung des Satzungsbereichs



© H + B Stadtplanung, Köln, Stand Juni 2021, ohne Maßstab, genordet

1.3 Lage in Naturräumlicher Hinsicht

Kürten ist eine Gemeinde im Rheinisch-Bergischen Kreis mit etwa 20.000 Einwohnern. Das Gemeindegebiet liegt rund 25 Kilometer nordöstlich von Köln. Die Ortschaft Forsten liegt etwa 2,7 Kilometer östlich von Kürten.

In Naturräumlicher Hinsicht gehört der Untersuchungsraum zur „Kürtener Hochfläche“ (Ordnungsnummer 338.220 der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands), die Teil der Südbergischen Hochfläche ist. Diese Mittelgebirgslandschaft mit einer Meereshöhe von durchschnittlich 300 Metern wird durch das Tal der Kürtener Sülz und deren Nebenbäche gegliedert. Dazwischen liegen die Terrassen- und Altflächenreste des paläozoischen Berglandes. Der geologische Untergrund wird durch Tonschiefer und Grauwackensandsteine gebildet, auf denen Braunerden oder teilweise pseudovergleyte Braunerden vorkommen.

Landschaftlich ist das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung durch ein hügeliges, durch Siefen gegliedertes Landschaftsbild geprägt. In den Nutzungsformen dominiert die Grünlandnutzung mit Mähwiesen, zum Teil aufgelockert und strukturiert durch Gehölzgruppen und Einzelbäume.

Der mittlere Jahresniederschlag beträgt im Westen 900 mm und steigt im Osten auf 1.300 bis 1.400 mm an, was durch den erzwungenen Aufstieg der Luftmassen von West nach Ost verursacht wird. Trotz dieser hohen Niederschläge verfügt das bergische Land über mildere Temperaturen als vergleichbare Mittelgebirge. Das mittlere Tagesmittel der Temperatur im Jahr beträgt im Nordosten 7,5° bis 8° C und im Südwesten 8,5° C. Als potenzielle natürliche Vegetation wäre ein Hainsimsen-Buchenwald in einer artenarmen Ausprägung zu erwarten.

Die Region ist geprägt von einer Grünlandwirtschaft auf den Hochflächen, einer forstlichen Nutzung in den Hanglagen sowie einer frühen industriellen Nutzung aufgrund der Nähe zu den Verdichtungsräumen.

1.4 Übergeordnete Planungen

1.4.1 Regionalplan

Der Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Stand 2018 mit der 34. genehmigten Änderung bis zum 10.11.2021, beschreibt das Satzungsgebiet als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche". Eine Übereinstimmung mit den Zielen der Landesplanung wird unterstellt, weil die Erweiterung nicht über die vorhandene Siedlung Forsten reicht.

1.4.2 Flächennutzungsplan

Im seit dem 21.10.2009 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten ist das Satzungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft -L- dargestellt. Aus der Satzung resultiert kein direktes Baurecht oder eine Baugebietsausweisung, so dass der Flächennutzungsplan nicht geändert werden muss.

1.4.3 Bestehendes Planungsrecht

Baurechtlich wird die Fläche derzeit als Außenbereich betrachtet. Ein Bebauungsplan existiert nicht für das Areal.

1.4.4 Schutzkulisse

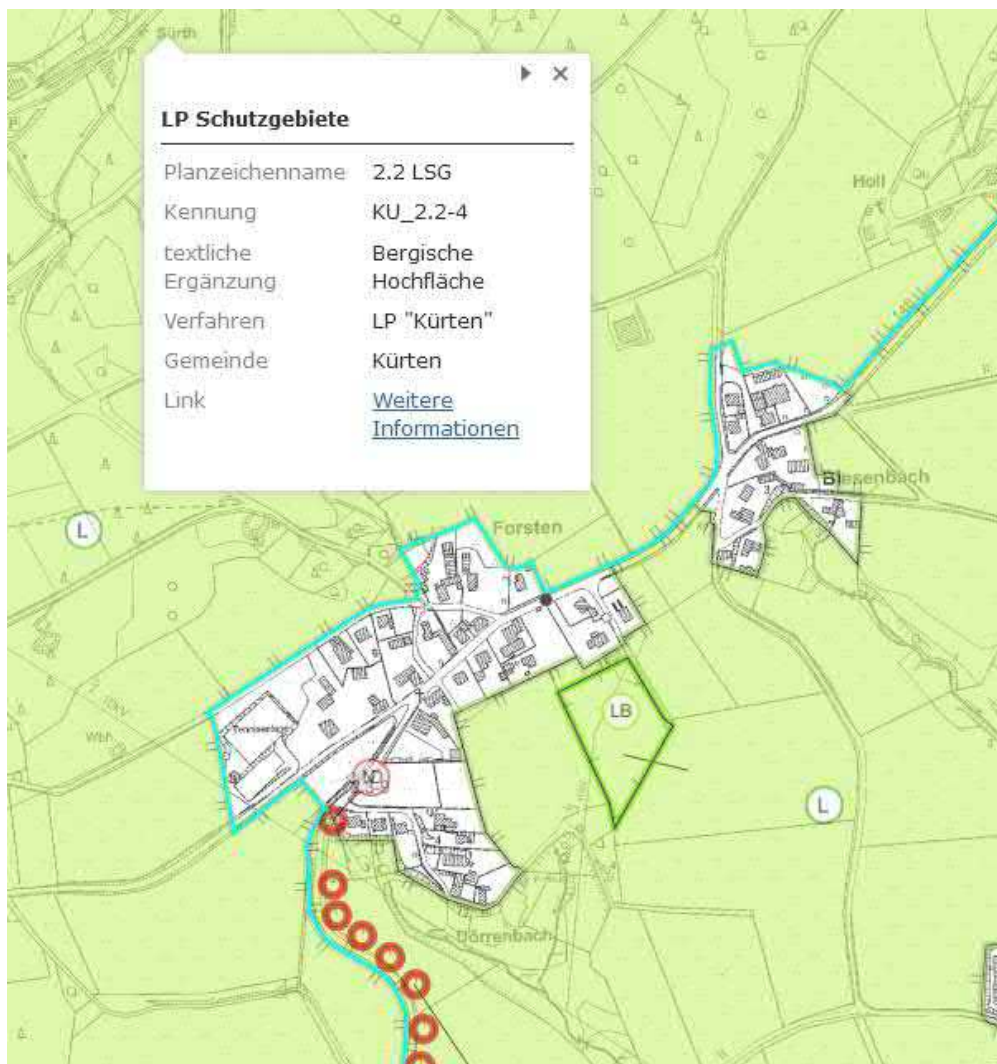
Das Satzungsgebiet zählt zum Naturpark NTP-002 Bergisches Land. Es liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Kürten“ mit der Kennung KU_2.2-4 Landschaftsschutzgebiet „Bergische Hochfläche um Kürten, südlich Biesfeld“ (Satzungsbeschluss 06/2012), wobei die Ortslage bis auf den Ergänzungsbereich ausgespart ist. Die Realisierung der baulichen Maßnahme erfordert eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz. Diese kann bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen-Kreises beantragt werden.

Die Schutzausweisung ist begründet mit der *Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft für die Land- und Forstwirtschaft, als ökologischer Ausgleichsraum und ländlicher Erlebnisraum sowie zur Erhaltung wichtiger Biotopverbund- und Vernetzungsräume*. Die folgenden Schutzziel wurden festgesetzt:

- Erhaltung und Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG)
- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG)
- Wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG)
- Wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 u. 3 BNatSchG)
- Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Baumreihen und Alleen, Gehölzgruppen, Hohlwege, Streuobstbestände und Pflegemaßnahmen) in einem durch Siedlungsräume sowie flächenintensiver Land- und Forstwirtschaft geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 u. 2 BNatSchG)
- Erhaltung und Sicherung einer überregional herausragenden Biotopverbundfläche (§ 26 Abs. 1 u. Abs. 3, Ziff. 3; 4 BNatSchG)

Weitere Schutzausweisung erstrecken sich um die Ortslage Forsten, wobei das Naturschutzgebiet GL-016 NSG Olpebachtal den höchsten Schutzstatus aufweist. Teilweise überlagern die verschiedenen Schutzkulissen.

Abbildung 4: die umgebende Schutzkulisse der Ortslage Deesem



© Rheinisch-Bergischer Kreis¹

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung 2. Änderung „Forsten“ erfordert:

- eine gesonderte Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- eine Bilanzierung des baulichen Eingriffs nebst Definition des zu leistenden Ausgleichs gemäß LNatSchG NRW, begründet im §§ 18 bis 21 des BNatSchG, im § 1a (2) des BauGB und im § 4 des Landesnaturschutzgesetzes NRW

Diese werden im Fachbeitrag Naturschutz behandelt.

¹ <https://rbk-direkt.maps.arcgis.com/apps/MapSeries/index.html?appid=90c3af7543bc4d8baf7297002697b983>

2. Rechtsvorschriften

2.1 Generelles

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regeln zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es, den Bestand und den Lebensraum der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU nach Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Diese Vorgaben sind über das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht überführt worden. Grundsätzlich geht es um den physischen Schutz der Arten (wie Fang und Tötung) und um den Schutz der entsprechenden Lebensräume (Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Ein besonders strenges Schutzsystem gilt für alle Arten, die im Anhang IV der FFH-RL gelistet sind und alle europäischen Vogelarten einschließlich der Zugvögel. Im Gegensatz zu den festumrissenen Schutzgebieten von „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus überall dort, wo die betreffende Art mit ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vorkommt.

2.2 Methodik

Die Artenschutzprüfung wird gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) erstellt. Berücksichtigt werden insbesondere die Ausführungen unter Punkt 4.3 -Vorhaben im Innenbereich- der Handlungsempfehlung.

Daneben wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“: Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 berücksichtigt.

3. Artenschutzprüfung

3.1 Biotoptypen

Der Ergänzungsbereich stellt sich als von Pferden beweidetes Grünland dar. In den Randbereichen zur Straße und zur Bestandsbebauung sind lückige Saumstrukturen entwickelt.

Für die Bestimmung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden der Lebensraumtyp „Säume, Hochstaudenflure“ sowie der Lebensraumtyp „Fettwiesen, Fettweiden“ herangezogen (gemäß der Klassifikation LANUV 2004). Die Lebensraumtypen beinhalten die folgenden Biotoptypen:

Lebensraumtyp Säume, Hochstaudenflure:

HC0 = Rain, Straßenrand

HC2 = Grünlandrain

Lebensraumtyp Fettwiesen, -weiden:

EB0; Fettweide

Abbildung 5 + 6: Blick von der Straße -Forsten- zum Ergänzungsbereich





Abbildung 7 + 8: Blick über den Ergänzungsbereich zu den westlich angrenzenden Häusern



Das „Fachinformationssystem Geschützte Arten“ der LANUV weist für den 2. Quadranten im Messtischblatt 4909 Kürten und die identifizierten Lebensraumtypen folgende planungsrelevanten Arten nach:

Tabelle 1:

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung	Saeu	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		FoRu	FoRu!
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓			(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	(Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		(Na)	Na
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓		Na	(Na)
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	Na
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		Na	(Na)
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			FoRu

© LANUV

Legende LANUV

G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens für den Naturraum Bergisches Land² wurde ebenfalls abgefragt. Zusätzliche Arten, die aufgrund der Biotopstruktur ebenfalls zu erwarten sind, mindestens die Vorwarnstufe besitzen, aber nicht in der LANUV Liste stehen, wurden nicht identifiziert.

Im Rahmen der ASP 1 fand ein Ortstermin am 02. Dezember 2021 statt. Dabei wurde das Gelände inspiziert und die vorhandene Biotopausstattung auf ihre Eignung als Lebensraum für die zu erwartenden Arten eingeschätzt und nach Hinweisen (Federn, Kot) zum Artenspektrum gesucht.

3.2 Vorbelastungen im Untersuchungsraum

Forsten ist ein ruhiger Ort in einer ländlich, dörflich strukturierten Gegend. Die Verkehrsbewegungen beruhen auf dem Durchgangsverkehr auf der L 146 als Verbindung nach Olpe, Sülze, Hommerich, Brombach, Immekeppel und im weiteren Verlauf zur BAB 4 im Süden sowie über Junkermühle nach Wipperfeld im Norden und weiter zur B 506 bzw. nach Wipperfürth zur B 236. Zusätzlich dazu addieren sich die Verkehrsbewegungen der Anwohner, deren Besucher, Lieferverkehre und die Verkehre aus der Landwirtschaft. Die Verkehrsbelastungen und die Vorbelastungen aus dem Verkehr, also Lärm, Staub sowie Schadstoff- und Lichtimmissionen, werden als gering eingestuft.

3.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Beansprucht wird beweidetes Grünland. Gehölze befinden sich nicht auf der Weidefläche. Vereinzelt befinden sich an den Grenzen Säume, meist unter dem Weidezaun. Die Wohnnutzung schafft versiegelte Flächen, die für Natur und Landschaft fast funktionslos sind.

Die für die Fläche angesetzte Grundflächenzahl (GRZ) orientiert sich an der unmittelbar umgebenden Bebauung im Ort und ist mit einer GRZ von 0,3³ angesetzt. Damit werden von den insgesamt 700 m² 210 m² versiegelt und die verbleibenden 490 m² als Hausgarten angelegt. Der Hausgarten kann eingeschränkt Lebensraumfunktionen für das etablierte Artenspektrum übernehmen. Dies lässt sich durch eine Sortenauswahl gemäß dem Landschaftsplan Kürten noch fördern. Der tatsächliche Verlust an Fläche kann nicht kompensiert werden und führt zu einer Verkleinerung des Lebensraums.

² Grüneberg et al.: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), 1-66

³ GRZ 0,2 zzgl. 50 % Überschreitung

Tabelle 2: Wirkfaktoren Klarstellungs- und Ergänzungssatzung 2. Änderung „Forsten“, Gemeinde Kürten

Wirkfaktoren	Intensität (0 = keine; 1 = gering; 2 = mittel; 3 = hoch)	Bemerkungen
zusätzliche Flächenbeanspruchung, -versiegelungen	1	
Baustellenverkehren mit Licht-, Lärm, Staub- sowie Schadstoffbelastungen	1	
Erdbewegungen mit Veränderungen des Bodens und seinen chemischen, physikalischen, hydrologischen Eigenschaften	1	
Individuenverlust sowie Erhöhung des Tötungsrisikos durch Fallen oder Barrieren	1	
Veränderung des Meso-, Mikroklimas	1	
Veränderungen der Habitatstruktur und Vegetationsverlust	1	
stofflichen Einträgen (Schwermetalle, Düngung, Nährstoffeintrag etc.)	0	
nichtstofflichen Einträgen (Licht, Lärm, Erschütterungen, Bewegung)	1	Verursacht durch die zukünftige Nutzung
Strahlung	0	
Gezielte Beeinflussung von Arten (Begünstigung, Ausbringen Neobiota, Bekämpfung heimischer Arten)	0	

3.4. Plausibilitätsprüfung

In der Plausibilitätsprüfung wird theoretisch überprüft, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV Liste aufgrund der natürlichen Ausstattung tatsächlich im Untersuchungsraum vorkommen können.

Die LANUV-Liste weist 22 zu erwartende Arten aus, allesamt Vögel. Der Untersuchungsraum stellt für insgesamt 20 Arten (**Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Bluthänfling, Kuckuck, Mehl- und Rauchschnalbe, Kleinspecht, Grauspecht und Schwarzspecht, Turmfalke, Neuntöter, Rotmilan, Feldsperling, Wespenbussard, Girlitz, Waldkauz, Star, Schleiereule**) ein Nahrungshabitat dar und besitzt keine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Im Gegensatz zum geschützten Fortpflanzungs- und Ruheplatz ist der Verlust des Jagdrevieres nur dann relevant, wenn dadurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre gesetzliche geschützte Funktion verlieren. Ein Brutplatz besitzt meist günstige Distanzen zu den Jagdrevieren. Das ist bedeutsam für den Bruterfolg. Der Verlust eines Nahrungsgebietes kann dazu führen, dass die zurückzulegenden Entfernungen zu anderen Nahrungsgebieten zu groß sind, um eine erfolgreiche Jungenaufzucht zu garantieren. In Kombination mit einer Konkurrenzsituation durch andere Arten, schlechten Witterungsbedingungen, zusätzlichen Gefahren auf den Wegstrecken kann die Brut oder Teile der Brut verlorengehen (verhungern). Es kann auch dazu führen, dass die Altvögel den Brutplatz/das Gelege aufgeben. Negative Auswirkungen werden durch die Überplanung des Areal nicht prognostiziert, denn ein Ausweichen auf naheliegende, potenzielle Nahrungsflächen ist gegeben.

Die restlichen zwei Vogelarten finden in der Biotopausstattung des Ergänzungsgebietes Fortpflanzungs- und Ruheplätze mit unterschiedlicher Gewichtung, potenzielles Vorkommen, Vorkommen sowie Hauptvorkommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jede der aufgeführten Arten tatsächlich mit Ruhe- bzw. Fortpflanzungsplätzen vertreten ist, da sich die LANUV Liste auf eine Fläche von 25 km² (5 km x 5 km) bezieht. Innerhalb dieses Areals können die ausgewählten Biotoptypen atypisch ausgeprägt sein oder in zu großer Entfernung zu den Nahrungsgebieten liegen.

Im Folgenden werden die beiden Arten und deren spezifische Lebensraumsprüche skizziert und Rückschlüsse auf ein Vorkommen gezogen.

- Die **Feldlerche** gehört zu den Arten der offenen Feldflur. Als Bodenbrüter besiedelt sie baum- und strauchfreie Offenlandschaften mit niedrigem Bewuchs. Dieser ist wichtig für die Nahrungssuche und das Nest, da schütterere Vegetation Bewegungsfreiheit bei der Nahrungssuche und einen freien An-, Abflug zum Nistplatz ermöglicht. Die Feldlerche meidet Offenland, wenn es in der Nähe hohe Bäume und Sträucher gibt (Vertikalstrukturen), weil diese ihren Fressfeinden Schutz und Deckung bieten. Der 700 m² große Ergänzungsbereich schließt an die Bestandsbebauung an. Diese und die Gehölze an der Grundstücksgrenze bieten ausreichend Deckung und disqualifizieren den Abschnitt als potenziellen Fortpflanzungs- und Ruheplatz. Die Restfläche des Flurstücks 136 von rd. 2.440 m² bleibt als Weidefläche und potenzieller Lebensraum für die Feldlerche erhalten. Damit löst das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf die Feldlerche aus.
- Der Kiebitz besiedelt überwiegend offenen Landschaften wie z. B. Äcker, Hochmoore, Salzwiesen, trockenes bis nasses Grünland sowie Spülfelder, Ruderalflächen oder Flugplätze. Bedeutsam für ein Vorkommen sind offene, weitgehend baumlose Flächen mit einer sehr kurzen Vegetation und lückigen, vegetationsfreien Stellen. Als Bodenbrüter baut er das Nest an einer leicht erhöhten Stelle mit guter Übersicht aber wenig Bedeckung bzw. ohne Deckung für die Nestmulde. Die Lebensraumbedingungen des Kiebitz erfüllt der Ergänzungsbereich nicht, weswegen ein Vorkommen des Kiebitz ausgeschlossen wird.

3.5 Ergebnis

Der Ergänzungsbereich stellt für 20 der 22 zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV Liste ein Nahrungsgebiet dar. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruheplatz ist nicht gegeben.

Für die verbleibenden zwei Arten konnte keine Bedeutung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachgewiesen werden, denn die Biotopausstattung besitzt nicht die spezifische Ausstattung, die die Arten benötigen.

Eine Betroffenheit der Bodenbrüter oder bodennahen Brüter⁴ unter den **Allerweltsarten** bestehen hingegen. Die Säume zur Bestandsbebauung können als potenzielle Nist- sowie Ruheplätze fungieren.

3.6 Vermeidungsmaßnahmen

Eine Betroffenheit der Allerweltsarten durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung 2. Änderung Forsten, Gemeinde Kürten kann vermeiden werden, indem die Baufeldfreimachung und -räumung auf die Zeit jenseits des Brutgeschäftes, also auf den 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres beschränkt wird.

4. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

4.1. Generelles

Die rechtliche Grundlage für die Bilanzierung des baulichen Eingriffs und den Ausgleich findet sich im §§ 18 bis 21 des BNatSchG, im § 1a (2) des BauGB und im §§ 30 und 31 des Landesnaturschutzgesetzes NRW.

4.2 Methodik

Die ökologische Bewertung vor und nach dem baulichen Eingriff und die Bewertung entsprechender Kompensationsmaßnahmen wird nach der Methodik von LUDWIG⁵ vorgenommen. Die Bewertungsmethode erfasst Biotoptypen, die das betroffene Potential verhältnismäßig einfach, aber dennoch naturgetreu widerspiegeln. Die Basis besteht aus einem Biotoptypensystem, das eine ziemlich gute Zuordnung der Lebensräume erlaubt. Zur Bewertung werden folgende Kriterien herangezogen:

- Natürlichkeit
Natürlichkeitsgrad des Biotops bezogen auf die unberührte Natur

⁴ z. B. Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Zaunkönig

⁵ Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen, Dankwart Ludwig, Bochum, 1991

- **Wiederherstellbarkeit**
des Biotops aus zeitlicher Sicht entsprechend der Verfügbarkeit der benötigten Standorte
- **Gefährdungsgrad**
des Biotops im betrachteten Großraum
- **Maturität**
Reifegrad eines Ökosystems; die Ersetzbarkeit sinkt mit steigender Reife / Stabilität
- **Struktur- und Artenvielfalt**
vielfältige Lebensraumausstattung entspricht der Diversität eines Ökosystems
- **Häufigkeit**
des Biotops innerhalb einer Naturraumgruppe
- **Vollkommenheit**

Die Einstufung der einzelnen Biotoptypen anhand der Bewertungskriterien ist vom Naturraum, in dem die Biotoptypen angetroffen werden, abhängig.

Die Gliederung in Naturraumgruppen entsprechen der Biotopkartierung der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forstplanung NRW (LÖBF) sind der Ausgangspunkt für die Zuordnung. Die Biotoptypen werden der Naturraumgruppe 5 zugeordnet. Die verschiedenen Kriterien werden mit Wertzahlen versehen und durch Addition ergibt sich der Gesamtbiotopwert. Die ermittelten Biotopwerte werden in Bewertungsklassen der Bedeutung der Biotopfunktion zugeordnet:

Tabelle 3: Biotopwerte und Bewertungsklassen nach LUDWIG (1991)

	0	I	II	III	IV	V
Bedeutung für die Biotopfunktion	sehr niedrig	gering	mittel	hoch	sehr hoch	außerordentlich hoch
Biotopwerte	0-6	7-12	13-18	19-23	24-28	29-35

Das Kriterium Vollkommenheit wird in der Regel nicht eingerechnet, da technische Biotoptypen ebenfalls ein hohes Maß an Vollkommenheit erreichen können. Dadurch ist die Verwendung dieses Kriterium nur bei vorwiegend gefährdeten oder naturnahen Biotoptypen sinnvoll.

Die ökologische Wertigkeit, die sich im Gebiet der durchgeführten Kompensationsmaßnahme ergibt, stellt den Wert des Biotoptyps 30 Jahre nach der Neuanlage dar. Dadurch wird berücksichtigt, dass die Entwicklung höherwertiger Biotoptypen unterschiedlich lange Zeiträume erfordert und teilweise nicht innerhalb von 30 Jahren erreicht werden kann.

Klimatische Auswirkungen werden nicht berücksichtigt, da das Plangebiet eine geringe Ausdehnung aufweist und in einem dünn besiedelten Umfeld liegt. Die Auswirkungen des baulichen Eingriffs auf Flora / Fauna und Boden fließen im Bewertungsverfahren mit ein. Das anfallende Niederschlagswasser sollte, wenn dies die Bodenverhältnisse erlauben, im Untersuchungsgebiet versickert werden.

4.3 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Der bauliche Eingriff beansprucht den Biototyp Fettweide

Tabelle 1: ökologische Bewertung des Ausgangszustands⁶; Klarstellung- und Ergänzungssatzung, 2. Änderung Forsten, Gemeinde Kürten

Code	Biototyp	Grundwert A	Fläche (m ²)	Gesamtbiotopwert
EB11	Fettweiden, mäßig trocken bis frisch	17	700	11.900
			Summe	Gesamtflächenwert
			700	11.900

Der Gesamtflächenwert beträgt **11.900** Ökopunkte.

Tabelle 2: ökologische Bewertung des baulichen Eingriffs; Klarstellung- und Ergänzungssatzung, 2. Änderung Forsten, Gemeinde Kürten

Code	Biototyp	Grundwert A	Fläche (m ²)	Gesamtbiotopwert
HN21	Einfamilienhausgebiete, intensiv genutzt, GRZ 0,3 ⁷ (GRZ 0,2 zzgl. einer Überschreitung von 50 %)	3	210	630
HJ5	Gärten ohne Gehölze oder mit geringem Gehölzbestand	6	490	2.940
			Summe	Gesamtflächenwert
			700	3.570

Der Gesamtflächenwert beträgt **3.570** Ökopunkte.

Es ergibt sich ein ökologisches Defizit von **-8.330** Ökopunkten (3.570 - 11.900 = -8.330).

⁶ Nach Ludwig für den Naturraum 5, paläozoisches Bergland, submontan

⁷ GRZ = Grundflächenzahl in Anlehnung an die umliegende Bebauung

4.5 Boden, Wasser und Luft

Das Bauvorhaben führt zu Erdbewegungen und zur Flächenversiegelung in geringem Maß. Damit verbunden ist eine Verschiebung des gewachsenen Bodenaufbaus dort, wo der intakte, unveränderte Boden vorliegt. Damit werden das Bodengefüge, der Wasserhaushalt, die Bodenflora und -fauna, die physikalischen und chemischen Bodeneigenschaften verändert. Um die Beeinträchtigung zu verringern, sind die Erdbewegungen auf ein Minimum zu reduzieren.

Die webbasierte Bodenkarte 1:50 000 von Nordrhein-Westfalen⁸ beschreibt den vorliegenden Bodentyp des Ergänzungsbereichs als grundwasser- und staunässefreie tonig, schluffige Braunerde.

Der Boden besitzt eine geringe Kennzahl für die forstliche sowie die landwirtschaftliche Nutzung und den Naturschutz von 18 bis 35 Zählern. Die Bodenkarten „Bewertung und Auswertung zum Bodenschutz / Schutzwürdigkeit der Böden“ (3. Auflage)⁹ / macht in den Kategorien *naturnahe Böden*, *naturnahe und naturferne Böden* sowie *Wahrscheinlichkeit von Naturnähe* keine Aussage, weil die Böden nach den obigen Kriterien weniger schutzwürdig bzw. nicht kartiert sind.

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen. Die Bestimmungen des vom Deutschen Institut für Normung herausgegebenen DIN18915 Ausgabe 2018-06¹⁰, DIN 18917 Ausgabe 2018-07¹¹, DIN 18300¹² Ausgabe 2016-09 und DIN 19731 Ausgabe 1998-05¹³ sind zu beachten.

4.6 Landschaftsbild

Die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Forsten wird das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen. Das Landschafts- und auch das Ortsbild wird mit der Errichtung eines Wohngebäudes mit maximal zwei Wohnungen nicht beschädigt. Die Festsetzungen der Satzung stehen für eine geregelte städtebauliche Entwicklung, die sich mit den baulichen Kennzahlen an den umgebenden Bestandsbauten orientiert. Die nicht versiegelten Flächen werden erfahrungsgemäß als

⁸ IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1:50.000 - WMS

⁹ IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1:50.000 WMS -Bewertung und Auswertung zum Bodenschutz / Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) / Schutzwürdigkeit – naturnahe Böden

IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1:50.000 WMS -Bewertung und Auswertung zum Bodenschutz / Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) / Schutzwürdigkeit – naturnahe und naturferne Böden

IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1:50.000 WMS -Bewertung und Auswertung zum Bodenschutz / Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) / Schutzwürdigkeit – Wahrscheinlichkeit von Naturnähe

¹⁰ DIN 18915 Ausgabe 2018-06, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten

¹¹ DIN 18917 Ausgabe 2018-07, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen- und Saatarbeiten

¹² DIN 18300, VOB Ausgabe 2016-09, VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Erdarbeiten

¹³ DIN 19731 Ausgabe 1998-05, Bodenbeschaffenheit – Verwendung von Bodenmaterial

Hausgärten angelegt, was den baulichen Eingriff am Standort verringert. Gleichwohl bleibt ein Defizit bestehen, der einer zusätzlichen externen Kompensationsmaßnahme bedarf. Dies kann über das Ausgleichsflächenkataster der Gemeinde Kürten geschehen. Zur Kompensation der Eingriffe auf einer Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Olpe, Flur 14, Flurstück 136 werden 1628 m² der Sammelausgleichsmaßnahme „Im Sülzenberg I“, (Gemarkung Kürten, Flur 17, Flurstück 143) zugeordnet. Im Vorfeld des Eingriffs wurden als Maßnahme die gerodeten Fichtenbestände durch Aufforstungen mit standorttypischen Rotbuchen, Winterlinden und Eschen ersetzt. Das langfristige Entwicklungsziel ist ein naturnaher Laubwaldbestand.

Über die Nutzung der gemeindlichen Biotopwertpunkte des Flächenpools wird die Gemeinde vor dem Satzungsbeschluss einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger abschließen, in dem die Zahlung eines sog. Kostenerstattungsbeitrages an die Gemeinde vereinbart wird.

Bei der gärtnerischen Gestaltung der Restflächen der Grundstücke sind das herrschende Landschaftsbild und die Entwicklungsziele des Landschaftsplans Kürten zu beachten.

4.7 Biotope

Das Vorhaben beansprucht rd. 210 m² des Weidelandes, die dem Natur- und Landschaftshaushalt verlorengehen. Die gärtnerisch gestaltete Restfläche von rd. 490 m² schafft neue Biotope, die eingeschränkt Funktionen für Natur und Landschaft besitzen. Die externe Ausgleichsmaßnahme, die bereits durchgeführt wurde, bereichert Flora sowie Fauna und trägt zur Erhöhung der ökologischen Wertigkeit bei.

5. Zusammenfassung

Die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Forsten der Gemeinde Kürten beinhaltet die Einbeziehung von einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Innenbereich Ortsteil „Forsten“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Das Ansinnen beruht auf einem Bürgerantrag mit dem Ziel einer Wohnnutzung. Konkret soll ein Wohngebäude mit maximal zwei Wohnungen entstehen. Die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Forsten schafft die baurechtlichen Voraussetzungen für die Wohnnutzung und garantiert mit den Festsetzungen eine städtebauliche geordnete Entwicklung der Ortschaft.

Der Satzungsbereich umfasst einen Teilbereich des Grundstückes in der Gemarkung Olpe, Flur 014, Flurstück 136 von rd. 700 m². Es handelt sich um Grünland ohne Gehölzbewuchs, das im Moment als Pferdeweise genutzt wird. Die Fläche erstreckt sich an der Straße Forsten am östlichen Ortsausgang.

Der Ergänzungsbereich ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Region Bonn/Rhein-Sieg, Stand 2018 mit der 34. genehmigten Änderung bis zum 10.11.2021, als -Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich- dargestellt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten ist das Satzungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Satzung bewirkt nicht direkt Baurecht noch

wird eine Baugebietsausweisung vorgenommen, so dass keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist.

Die Ortschaft Forsten befindet sich im Landschaftsplan Nr. 1 „Kürten“. Die Ortslage ist bis auf den Ergänzungsbereich ausgegrenzt, so dass für diese Fläche eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz zu beantragen ist.

Der Fachbeitrag Naturschutz umfasst die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatschG sowie den baulichen Eingriff und dessen Ausgleich nach §§ 18 bis 21 des BNatSchG sowie § 1a (2) des BauGB und §§ 30 und 31 des Landesnaturschutzgesetzes NRW.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 1 wurden die planungsrelevanten Arten des MTB Q2 4909 Kürten für die Lebensraumtypen *Säume*, *Hochstaudenflure* sowie *Fettwiesen*, *Fettweiden* überprüft. Die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens für den Naturraum Bergisches Land¹⁴ wurde ebenfalls abgefragt. Weitere Arten, die ebenfalls zu erwarten wären und mindestens die Vorwarnstufe besitzen, wurden nicht identifiziert. Es fand ein Ortstermin am 02. Dezember 2021 statt, wobei das Satzungsgebiet auf seine Eignung als Lebensraum für die zu erwartenden Arten eingeschätzt wurde und nach Hinweisen zum Artenspektrum geachtet wurde.

Von den im Gebiet zu erwartenden planungsrelevanten 22 Arten der LANUV Liste dienen die drei Ergänzungsbereiche mit ihrer Biotopausstattung 20 Arten ausschließlich als Nahrungshabitat und nicht als Fortpflanzungs- und Ruheplatz. Für die verbleibenden zwei Vogelarten, **Feldlerche** und **Kiebitz**, konnte keine Bedeutung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachgewiesen werden. Dazu ist die Biotopausstattung unzureichend, denn sie zeigt keine oder nur kleinteilig Einzelelemente aus dem angestammten Lebensraum der beiden Arten.

Eine Betroffenheit der Bodenbrüter unter den **Allerweltsarten** bzw. der bodennah brütenden **Allerweltsarten** bestehen hingegen, da die Biotopstruktur potenzielle Nist- sowie Ruheplätze bereithält.

Verbotstatbestände, die Allerweltsarten betreffend, können vermeiden werden, indem die Baufeldfreimachung, -räumung auf die Zeit jenseits des Brutgeschäftes beschränkt wird. Deswegen ist die Baufeldfreimachung, -räumung nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines jeden Jahres gestattet.

Die ökologische Wertigkeit des Ergänzungsbereichs vor und nach dem baulichen Eingriff wurde anhand der *Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen* nach LUDWIG für den Naturraum 5 vorgenommen.

¹⁴ Grüneberg et al.: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), 1-66

Dabei wurde für den Satzungsbereich eine ökologische Wertigkeit des Ausgangszustands von 11.900 Ökowertpunkten und nach dem baulichen Eingriff von 3.570 Ökowertpunkten ermittelt. Damit errechnet sich ein ökologisches Defizit von 8.330 Ökowertpunkten. Das Defizit wird mit Hilfe des Ausgleichsflächenkatasters der Gemeinde Kürten extern ausgeglichen. Zur Kompensation der Eingriffe auf einer Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Olpe, Flur 14, Flurstück 136 werden 1628 m² der Sammelausgleichsmaßnahme „Im Sülzenberg I“, (Gemarkung Kürten, Flur 17, Flurstück 143) zugeordnet (vgl. Anhang). Im Vorfeld des Eingriffs wurden als Maßnahme die gerodeten Fichtenbestände durch Aufforstungen mit standorttypischen Rotbuchen, Winterlinden und Eschen ersetzt. Das langfristige Entwicklungsziel ist ein naturnaher Laubwaldbestand.

Über die Nutzung der gemeindlichen Biotopwertpunkte des Flächenpools wird die Gemeinde vor dem Satzungsbeschluss einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger abschließen, in dem die Zahlung eines sog. Kostenerstattungsbeitrages an die Gemeinde vereinbart wird.

Bonn, 15.12.2021

Ute Lomb

Anhang:

Aktueller Kontoauszug der Sammelausgleichsmaßnahme

Entfichtung Am Sülzenberg I

Stand: 15.12.2021

Maßnahmengröße, gesamt [m²]: 16.460
 Eigentümer: XXXXXXXXXX
 Gemarkung / Flur / Flurstück: Kürten/ 17 / 143
 Bewertungsmethode: LUDWIG (1991) im Naturraum 5
 Zeitpunkt der Durchführung: 2012

Biotoptyp	Wert/m ²	Größe [m ²]	Gesamtwert
<i>Biotoptyp vor der Maßnahme</i>			
AJ42 (Fichtenforst, mittleres Baumholz)	12,0	16.460	197.520
<i>Biotoptyp nach der Maßnahme</i>			
AX12 (Laubholzforst, Baumholz gering-mittel)	17,0	14.530	247.010
BD52 (Waldmantel, mittleres Baumholz)	18,0	1.930	34.740
Biotopaufwertung gesamt			84.230
Aufwertung/ m² AX12			5,1

Zugeordnete Eingriffsvorhaben der Bauleitplanung:

Eingriff	Verfahrensstand	Größe [m ²]	Biotopwertpunkte	Biotoptyp
B-Plan 96 (Feuerwehrgerätehaus Biesfeld)	RK 16.05.2017	3.785	19.305	AX12/BD52
Festsetzungsbefreiung B-Plan 96 (Feuerwehrgerätehaus Biesfeld) 05.09.2017	RK 03.05.2017	39	200	AX12/BD52
B-Plan 86 (Unterossenbach) 2. Erweiterung	RK 28.07.2021	316	1.618	AX12/BD52
§34 Klarstellungssatzung Hutsherweg 2020	RK 26.03.2021	111	568	AX12/BD52
§34-Satzung Richerzhagen, 4. Erweiterung	im Verfahren	410	2.100	AX12/BD52
Ergänzungssatzung Forsten (2022)	im Verfahren	1.628	8.330	AX12/BD52
Summe:		6.289	32.121	

Summe Abbuchungen 6.289 [m²]
verbleibender Rest 10.171 [m²]
Summe Abbuchungen 32.121 [BWP]
verbleibender Rest 52.109 [BWP]

© Gemeinde Kürten